

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Seite 1 bitte in 3facher Fertigung dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorlegen. Die Erläuterung (Seite 2) dient zu Ihrer Information.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum		Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser
für das Jahr (§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

_____ Anlagen

Für die Erklärung gelten die Angaben in "Anlage Trennsystem zu Anlage 6" bzw. "Anlage Mischsystem zu Anlage 6".

_____ Datum

_____ Unterschrift

Erläuterungen:

1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung):

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossener Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlichrechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z. B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v. H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 1.1.2002 35,79 €.

2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung):

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal, der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u. a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zu Grunde gelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 1.1.2002 35,79 €.

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG:

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z. B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG:

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u. a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenden Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

5. Anlagen zur Erklärung:

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben (A) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist - auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.